

Gesetzliche Bestimmungen: § 39 Abs. 4 LHG; § 5 Satzung des Senats der Universität Ulm zur Bestellung von Honorarprofessoren und zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“

## **Richtlinien der Fakultät für Naturwissenschaften zum Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“/„außerplanmäßige Professorin“**

### **Vorbemerkung**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **Inhalt**

1. Zuständigkeit
2. Zulassungsvoraussetzungen
3. Antrag
4. Bestellung von Gutachtern
5. Stellungnahme des Studiendekans
6. Bewertung
7. Vollzug
8. Erlöschen der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“
9. In-Kraft-Treten

#### **1. Zuständigkeit**

Privatdozenten, die die Einstellungsbedingungen nach § 47 LHG erfüllen, kann nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit als Privatdozent auf Vorschlag der Fakultät vom Senat die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verliehen werden.

Zuständig für die Entscheidung über einen Vorschlag an den Senat ist der Fakultätsrat.

Grundlage für die Verfahrenseröffnung ist eine Empfehlung aus dem fachlich zuständigen Institut oder der fachlich zuständigen Studienkommission.

#### **2. Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis mindestens zweijähriger Lehrtätigkeit als Privatdozent (2 SWS).

In der Regel mindestens zehn Original- und Übersichtsarbeiten in anerkannten Fachzeitschriften nach Erteilung der Lehrbefugnis.

#### **3. Antrag**

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ ist schriftlich von dem fachlich zuständigen Institut oder der fachlich zuständigen Studienkommission an den Dekan zu richten. Dem Antrag sind die Unterlagen wie folgt beizufügen:

- a. Lichtbild, Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdegangs mit Unterschrift (5 x)
- b. Urkundliche Nachweise (davon je 1 Exemplar in beglaubigter Form): Promotion, Lehrbefähigung/Venia legendi (5 x)
- c. Nachweis der mindestens zweijährigen Lehrtätigkeit als Privatdozent: Lückenlose, detaillierte und aktuelle Übersicht über die (nach Erteilung der Lehrbefugnis) Lehrtätigkeit (Vorlesung, Praktikum, Seminar) mit Angaben zu

Art, Titel, Umfang (SWS) und Zeit (WS/SS)  
(5 x)

- d. Übersicht über erfolgreiche Doktoranden- und Diplomandenbetreuung (Erstgutachter)  
(5 x)
- e. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen  
Vorträge sind gesondert aufzuführen. Die Arbeiten sind zeitlich geordnet und durchnummeriert darzustellen.  
Arbeiten, die zum Druck angenommen sind, sind entsprechend zu kennzeichnen. Eine Annahmestätigung ist der Publikationsliste beizufügen.  
(5 x)
- f. Sonderdrucke der Veröffentlichungen (nach Erteilung der Lehrbefugnis).  
Zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte können beigefügt werden, eine Annahmestätigung des Verlages ist beizufügen.  
(4 x)
- g. Sind Sie auf einer Berufungsliste für eine Professur der Besoldungsgruppe W2 oder W3 an einer anderen Universität aufgenommen?

#### 4. Bestellung von Gutachtern

Der Fakultätsrat bestellt zwei externe Gutachter, die Professoren des betreffenden Fachs an anderen Universitäten bzw. vergleichbarer wissenschaftlicher Einrichtungen sind. Die Gutachten sollen insbesondere darüber Auskunft geben, ob sich der Privatdozent seit der Verleihung der Lehrbefugnis in Forschung und Lehre bewährt hat.

In der Regel wird auch ein internes Gutachten angefertigt.

#### 5. Stellungnahme des Studiendekans

Positive Stellungnahme der Studienkommission über das bisherige und zukünftige Lehrangebot sowie das Votum der Studenten.

#### 6. Bewertung

Unter Berücksichtigung der Gutachten und der Stellungnahme des Studiendekans beschließt der Fakultätsrat über die Befürwortung oder Ablehnung des Antrags.

#### 7. Vollzug

Aufgrund eines positiven Beschlusses des Senats wird die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verliehen. Das Präsidium händigt dem Antragsteller die Urkunde aus.

#### 8. Erlöschen der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“

Mit Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ (§ 6 Satzung zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“).

#### 9. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 23.11.2011 in Kraft.